

Stellungnahme

Stellungnahme des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. gegenüber der Clearing- stelle EEG zu folgender Frage (Verfahren 2012/30):

Anwendbarkeit von § 33 EEG 2012 (neu) auf bestimmte
Solarstromanlagen

Berlin, 14. Januar 2013

Fragestellungen:

1. Ist § 33 Abs. 1 Satz 1 EEG 2012 für PV-Installationen von mehr als 10 Kilowatt nur für den über 10 kW hinausgehenden Leistungsteil oder für die gesamte Leistung anzuwenden? Ist die Regelung bei Anlagen über 1 MW gar nicht oder nur für den Leistungsanteil bis 1 MW anzuwenden?
2. Wie ist die Regelung anzuwenden, wenn zu bestehenden PV-Modulen, auf die frühere Fassungen des EEG anzuwenden sind (Bestandsanlagen), Module hinzugebaut werden, auf die das EEG 2012 in seiner ab dem 1. April 2012 geltenden Fassung anzuwenden ist?

Insbesondere: Sind die Bestandsanlagen bei der Ermittlung der Leistung zu berücksichtigen? Gilt die Regelung auch für Bestandsanlagen, wenn durch den Zubau die Schwelle von 10 kW überschritten wird?

Stellungnahme:

Der BDEW stimmt nach mehrheitlicher Ansicht im BDEW-Gremium, das sich mit den Rechtsfragen bei der Umsetzung des EEG befasst, dem Hinweistwurf der Clearingstelle EEG vom 6. Dezember 2012 grundsätzlich sowohl in der Herleitung als auch im Ergebnis zu. Insoweit geht die mehrheitliche Auffassung dieses BDEW-Gremiums davon aus, dass die Rechtslage hinsichtlich der 10 kW- und 1 MW-Grenze in § 33 Abs. 1 EEG 2012 (neu) genauso zu beurteilen ist, wie die 30 kW- bzw. 500 kW-Schwelle der „Eigenverbrauchsregelung“ in § 33 Abs. 2 EEG 2009, EEG 2010 und EEG 2012 (alt), bei der gemäß der Entscheidung der Clearingstelle EEG im Verfahren 2011/2/1 ebenfalls

- keine anteilige Aufteilung der „Gesamtinstallation“ bei Überschreiten des Schwellenwertes¹ und
- hinsichtlich der Berechnung der „Gesamtinstallation“ für den Schwellenwert keine Einbeziehung von PV-Anlagen, die vor dem Inkrafttreten der jeweiligen Eigenverbrauchsregelung in Betrieb genommen wurden²,

¹ So zum „Marktintegrationsmodell“ im EEG 2012 (neu): Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, „Die wichtigsten Änderungen der EEG-Novelle zur Photovoltaik 2012“, S. 3, Link: http://www.erneuerbare-energien.de/fileadmin/ee-import/files/pdfs/allgemein/application/pdf/aenderungen_eeg_120628_bf.pdf; Bundesregierung, „Das neue Marktintegrationsmodell für Strom aus solarer Strahlungsenergie im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)“, S. 2 ff., Link: http://www.erneuerbare-energien.de/fileadmin/ee-import/files/pdfs/allgemein/application/pdf/marktintegrationsmodell_bf.pdf; von Oppen/Groß, ZNER 2012, S. 347, 348; BT-Drs. 17/9152, S. 31; so zu den Schwellenwerten von 30 kW und 500 kW nach § 33 Abs. 2 EEG 2009, 2010 und 2012 (alt), Clearingstelle EEG, Verfahren 2011/2/1, Rdn. 24 ff., Link: http://www.clearingstelle-eeeg.de/files/2011-2-1_Empfehlung.pdf.

² So Clearingstelle EEG hinsichtlich der Berechnung der 30 kW „Anlagenleistung“ nach § 33 Abs. 2 EEG 2009 bei Vorhandensein von Anlagen mit Inbetriebnahme vor dem 1. Januar 2009 im Verfahren 2009/3, Link: http://www.clearingstelle-eeeg.de/files/votum_2009-3_0.pdf, sowie im Verfahren 2008/51, Link: <http://www.clearingstelle-eeeg.de/EmpfV/2008/51>, und Clearingstelle EEG hinsichtlich der Berechnung der 500 kW „Anlagenleistung“ nach § 33 Abs. 2 EEG 2010 und 2012 (alt) bei Vorhandensein von Anlagen mit Inbetriebnahme vor dem 1. Juli 2010 im Verfahren 2011/2/1, Rdn. 39 ff.

erfolgen musste.

Hinsichtlich der Inhalte der anderen Ansicht im BDEW-Gremium, das sich mit den Rechtsfragen bei der Umsetzung des EEG befasst, wird auf die Stellungnahme der PG HoBA verwiesen, die der Clearingstelle EEG zu diesem Verfahren gemäß den dem BDEW vorliegenden Informationen zugehen wird.

Der BDEW hat deshalb nach mehrheitlicher Ansicht im BDEW-Gremium, das sich mit den Rechtsfragen bei der Umsetzung des EEG befasst, nur kleinere Anmerkungen zu diesem Hinweistwurf, die sich aus folgenden Überlegungen ergeben:

A - Entscheidung im engeren Sinne

Im Leitsatz Nr. 3 b) vertritt die Clearingstelle EEG die Ansicht, dass § 33 Abs. 1 Satz 1 EEG 2012 (neu) für die neu installierten Module gilt, wenn die gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 EEG 2012 als eine Anlage geltende Installation aus neuen Modulen eine installierte Leistung von 10 kW überschreitet und 1 MW unterschreitet.

§ 33 EEG 2012 (neu) gilt jedoch gemäß seinem Absatz 1 Satz 1 „für Strom aus Anlagen ab einer installierten Leistung von mehr als 10 Kilowatt bis einschließlich einer installierten Leistung von 1 Megawatt“. Dementsprechend müsste Leitsatz Nr. 3 b) wie folgt formuliert sein: „und nicht mehr als 1 MW beträgt“.

B - Entscheidung im weiteren Sinne

Der BDEW rät an, den Inhalt von Rdn. 7 des Hinweistwurfes ebenfalls in die Entscheidung im engeren Sinne aufzunehmen, da dieser Abschnitt klarstellt, dass das „Marktintegrationsmodell“ auch auf bestimmte Anlagen nach § 32 Abs. 2 EEG 2012 (neu) Anwendung findet, wenn die „Gebäude“-Vergütung nach § 32 Abs. 2 EEG 2012 (neu) für diese Anlagen trotz Anwendbarkeit von § 32 Abs. 3 EEG 2012 (neu) auf diese Anlagen zu zahlen ist.

In Rdn. 8 sollte die Leistungsgrenze von 1 MW wie vorstehend unter A nicht als „weniger als 1 MW“ sondern als „bis zu 1 MW (einschl.)“ dargestellt werden. Gleiches gilt in Rdn. 11 hinsichtlich des „Unterschreitens der Leistungsschwelle von 1 MW“. In Rdn. 29 sollte „Installationen unter 10 kW“ durch „Installationen bis zu 10 kW“ ersetzt werden. Gleiches gilt hinsichtlich der Begriffe „weniger als 10 kW“ in Rdn. 30.

Zwischen Rdn. 24 und 25 sollte nach BDEW-Auffassung ergänzt werden, dass für die Bestimmung der Vergütung als solcher dennoch § 19 Abs. 1 Satz 1 EEG 2012 (alt) bzw. § 19 Abs. 1 Satz 1 EEG 2012 (neu) anzuwenden ist, da beide Regelungen zum einen nahezu den gleichen Wortlaut haben und zum anderen den selben Regelungszweck haben, nämlich die Vermeidung von Anlagenkonstellationen, die die Leistungszonen in § 33 Abs. 1 EEG 2012 (alt) bzw. § 32 Abs. 2 EEG 2012 (neu) unterlaufen. Dementsprechend wäre auch im Rahmen der Übergangsregelungen in § 66 Abs. 18, 18a und 19 EEG 2012 (neu) immer § 19 Abs. 1 Satz 1 EEG 2012 (alt) oder (neu) auf Module mit Inbetriebnahme vor und ab dem 1. April 2012 anwendbar, wenn die sonstigen Voraussetzungen in § 19 Abs. 1 Satz 1 EEG 2012 (alt)

oder (neu) erfüllt sind. Dies steht im Gegensatz dazu, dass § 33 Abs. 1 EEG 2012 (neu) eben nur auf Module mit Inbetriebnahme ab dem 1. April 2012 Anwendung findet (vorbehaltlich Anwendbarkeit einer Übergangsregelung in § 66 Abs. 18 Satz 2 oder Abs. 18a EEG 2012 (neu)).

Dementsprechend müsste hier nach BDEW-Auffassung noch nicht einmal das Institut der teleologischen Reduktion bemüht werden. Vielmehr muss § 19 Abs. 1 EEG 2012 sowohl für die Vergütungsbestimmung als solcher nach § 33 Abs. 1 EEG 2009 bzw. EEG 2012 (alt) und nach § 32 Abs. 2 EEG 2012 (neu) angewandt werden, als auch für die Anwendung des Marktintegrationsmodells nach § 33 EEG 2012 (neu). Allerdings findet § 19 Abs. 1 Satz 1 EEG 2012 (neu) bei letzterem alleine wegen der Übergangsregelungen in § 66 Abs. 18 Satz 2 oder Abs. 18a EEG 2012 (neu) hier nur Anwendung auf Module mit Inbetriebnahme ab dem 1. April 2012. Die Begrenzung des Anwendungsbereichs von § 33 i.V. mit § 19 Abs. 1 Satz 1 EEG 2012 (neu) wohnt hier somit bereits den Übergangsregelungen inne und muss nicht durch eine teleologische Reduktion der Regelung herbeigeführt werden.

Ansprechpartner:

Ass. iur. Christoph Weißenborn

Telefon: +49 30 300199-1514

christoph.weissenborn@bdew.de